



Antwort des Staatsrates auf vier parlamentarische Vorstösse

I. Anfrage Roland Mesot / Ruedi Vonlanthen **Bundeszentrum für Asylsuchende in der Guglera**

2015-CE-62

I. Anfrage

Der Bund hat angekündigt, 2017 eines seiner neuen Bundeszentren für Asylsuchende in der Guglera in Giffers eröffnen zu wollen. Das Ziel des Bundes, die Anzahl Tage für die Bearbeitung der Asylgesuche verringern zu wollen, ist lobenswert. Und tatsächlich geht dieses Ziel mit der Eröffnung von Bundeszentren einher.

Die Sorgen der betroffenen Bevölkerung ob der Eröffnung eines solchen Zentrums (300 Asylsuchende für eine Gemeinde mit ca. 1500 Bewohnerinnen und Bewohnern) sind berechtigt.

Wir danken dem Staatsrat deshalb für die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Erfolgte die Wahl der Guglera infolge eines Vorschlags des Staatsrates? Ist diese Wahl endgültig?
2. Inwiefern wurden die betroffene Gemeinde und der Sensebezirk in die Wahl miteinbezogen? Was war ihr Standpunkt?
3. Welches Profil (Nichteintreten, Männer, Familien) werden die Personen, die in diesem Zentrum unterkommen, haben?
4. Ist mit Sicherheitsproblemen zu rechnen? Wenn ja, welche Massnahmen werden getroffen, um Zwischenfälle zu verhindern?
5. Wird die Gemeinde Giffers oder die umgebende Region in irgendeiner Weise entschädigt (finanzielle Abfindung, Verträge mit den lokalen Geschäften, Arbeitsplätze)?

24. Februar 2015

II. Anfrage Daniel Bürdel / Bruno Boschung **Bundesasylzentrum in der Gemeinde Giffers (Guglera) – Sicherheit und finanzielle Entschädigungen**

2015-CE-87

II. Anfrage

A. Sicherheit

Im Januar hat der Bund darüber informiert, dass in der Gemeinde Giffers in der Guglera zwecks Umsetzung der neuen Asylgesetzgebung das erste Bundesasylzentrum eingerichtet wird. An der Informationsveranstaltung in Giffers wurde die Bevölkerung darüber ins Bild gesetzt, wie die

Umsetzung erfolgen soll. Die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter des Staatsrates versicherten, sich dafür einzusetzen, dass in der Guglera ein Empfangszentrum eingerichtet wird. In den letzten Tagen erhärten sich die Vermutungen, dass der Bund nun allenfalls doch ein Ausschaffungszentrum installieren will. Dies aus Platzgründen, da für ein Empfangszentrum mindestens 350 Plätze benötigt werden und die Guglera lediglich für maximal 300 Personen Platz bietet. In diesem Zusammenhang haben wir die folgenden Fragen an den Staatsrat:

1. Welche Art von Bundesasylzentrum wird in der Guglera geschaffen?
2. Wie verhält sich der Staatsrat, falls der Bund tatsächlich ein Ausschaffungszentrum installieren will, welches an das Sicherheitsdispositiv bekanntlich deutlich höhere Ansprüche stellen würde?
3. Wo werden Asylbewerberinnen und -bewerber einquartiert, welche einen negativen Asylentscheid erhalten haben, deren Rückkehr in ihr Heimatland wegen der Sicherheitslage jedoch nicht gewährleistet ist?
4. Ist der Staatsrat in Kontakt mit der designierten Betreibergesellschaft des Zentrums zwecks Planung und Umsetzung der notwendigen Massnahmen für einen sicheren Betrieb des Zentrums?

B. Finanzielle Entschädigungen

Der Kanton Freiburg erhält für die Einrichtung eines Bundesasylzentrums eine jährliche Zahlung von 330 000 Franken, die für Sicherheits- und Polizeiaufgaben eingesetzt wird. Direkte Kompensationszahlungen vom Bund an die Standortgemeinde oder den angrenzenden Gemeinden sind nicht vorgesehen.

5. Welche «Kompensationsmassnahmen» sieht der Staatsrat für die Gemeinden des Senseoberlands vor?
6. Wie setzt sich der Staatsrat auf eidgenössischer Ebene dafür ein, dass der Bund für die Einrichtung von ständigen Asylzentren direkte Kompensationsmassnahmen für die Gemeinden und Regionen bewilligt? (Möglich wäre z. B. ein fixer Betrag pro Asylbewerberin oder -bewerber pro Nacht, welcher den betroffenen Regionen direkt ausbezahlt wird.)

19. März 2015

III. Anfrage Ruedi Vonlanthen / Isabelle Portmann
Bundesasylzentrum Guglera

2015-CE-96

III. Anfrage

Am 25. Februar 2015 wurde der Bevölkerung von Giffers und der näheren Umgebung mitgeteilt, dass Herr Beat Fasnacht das Guglera-Gebäude (ehemalige erfolgreiche und in der ganzen Schweiz bekannte Mädchensekundarschule) an den Bund verkauft, um das erste Bundesasylzentrum in unserer Gemeinde einzurichten. Nicht nur die Bevölkerung wurde von dieser Nachricht überrascht; auch der Gemeinderat von Giffers wurde völlig ignoriert und nicht in die letzten Verhandlungen miteinbezogen. Diese Kommunikationslücke hat in erster Linie der Staatsrat zu verantworten. An diesem Informationsabend wurde das Versprechen, brennende Fragen zu beantworten, nicht

gehalten. Die Informationsveranstaltung schuf mehr Fragen als Antworten und löste bei den über 1000 Anwesenden Kopfschütteln und Frust aus.

Rundumschläge einiger Medien heizten die angespannte Situation zusätzlich an und der Staatsrat verpasste durch sein Stillschweigen, Transparenz und Verständnis zu schaffen.

Wie schon mehrmals beteuert wurde, haben wir schlussendlich nichts gegen ein Empfangszentrum (für echte Flüchtlinge hat Giffers immer Platz), aber wir haben ein Recht darauf, dass die Standortgemeinde und die angrenzenden Gemeinden vom Bund und Kanton für die besonderen Aufwände und Aufgaben finanziell entschädigt werden. Ferner müssen gemäss den erlassenen Bestimmungen die betroffenen Gemeinden in die Verhandlungen miteinbezogen werden und vor allem muss die Sicherheit gewährleistet sein. Wir erinnern den Staatsrat, dass Giffers mit dem Einrichten eines Bundesasylzentrums in der Guglera für den ganzen Kanton Freiburg ein Problem löst. Davon profitiert der ganze Kanton Freiburg finanziell. Dieses Geschehen lässt uns folgende Fragen an den «löblichen» Staatsrat stellen:

Am Informationsabend hüllten sich die Verantwortlichen über den Kauf- und Verkaufspreis der Guglera in Schweigen. Man wollte keine Auskunft geben. Heute ereilt uns die Meldung, dass der Bund das Gebäude für Fr. 19 Millionen von Herrn Fasnacht kauft, der vor 7 Jahren das ganze Imperium (Guglera-Gebäude mit dem Landwirtschaftsbetrieb und über 150 Jucharten Land) von den Ingenbohrer-Schwestern für 10 Millionen Franken erwarb.

1. Muss sich der Kanton an diesen Kaufkosten beteiligen? Zahlen der Bund und der Kanton auch Handänderungssteuern?
2. Stimmt es, dass mit dem Kauf der Guglera beschlossen wurde, ein Ausschaffungszentrum einzurichten?
3. Was unternimmt der Staatsrat konkret, um die Sicherheit unserer Bevölkerung zu gewährleisten? Haftet der Kanton für allfällige Vorkommnisse und Schäden?
4. Welche Pauschalentschädigung erhält die Standortgemeinde Giffers pro Jahr für die besonderen Aufgaben und den zusätzlichen Aufwand?
5. Soll die Pauschalentschädigung 150 000 Franken im Jahr betragen? Wie viel erhalten die angrenzenden Gemeinden?
6. Werden die einzelnen Unternehmen der Region bei Arbeitsaufträgen berücksichtigt?
7. Übernimmt der Kanton die Kosten der zu erstellenden Infrastrukturen wie Unterhalt und Verbreiterung der betroffenen Strassen, Erstellen eines Trottoirs, Erweiterung des Frischwasser- und Abwassernetzes, Kehrichtgebühren usw.? Wir erinnern daran, dass der Bund bekanntlich keine Steuern (auch keine Liegenschaftssteuern) und Abgaben bezahlt.
8. Müssen die Asylbewerberinnen und Asylbewerber die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen, um nach Freiburg zu gelangen oder werden Spezialtransporte organisiert? Wer übernimmt die Kosten?
9. Werden Schülerinnen und Schüler in Giffers eingeschult und wer übernimmt diese Transportkosten?
10. Wer übernimmt die allfälligen Sozialfälle, die wegen dem Bundesasylzentrum entstehen, weil nicht ausgewiesene Flüchtlinge in unseren Gemeinden bleiben und zu Sozialfällen werden?
11. Übernimmt der Kanton Freiburg die Krankenkassenprämien und allfällige ungedeckte Spital- und Arztkosten?

Sollten unsere Bedingungen nicht erfüllt werden, so wären wir gezwungen, sämtliche Rechtsmittel anzuwenden, um unser Anliegen durchzubringen.

Wir danken dem Staatsrat für die Beantwortung unserer Fragen, um Klarheit und Transparenz zu schaffen, denn die betroffene Bevölkerung ist über die mögliche Entwicklung sehr besorgt.

26. März 2015

IV. Anfrage Josef Fasel / Ruedi Vonlanthen
Guglera – Landwirtschaftsbetrieb

2015-CE-88

IV. Anfrage

In den FN von Donnerstag, 19. März, sagt Herr Fasnacht, dass das kantonale Bau- und Raumplanungsamt der Schaffung einer Spezialzone Guglera zugestimmt hätte. Wir sind jedoch im Besitz eines Schreibens vom BRPA an Herrn Fasnacht, das zeigt, dass dieser am 28. Januar darüber informiert wurde, dass dieses Vorhaben in der Guglera nicht realisierbar sei.

Originaltext: *Lors de cette séance, j'ai expliqué à M. Fasnacht que son projet de déplacement (avec construction de plusieurs bâtiments et changement d'affectation de bâtiments existants) de ses activités actuelles sur une autre portion de sa propriété n'était pas possible hors de la zone à bâtir.*

Der Betrieb befindet sich in der Landwirtschaftszone. Diese ist für ein solches Vorhaben, das auch von Gesetzes wegen nicht anwendbar wäre, nicht geeignet.

Zudem wird von der Realisierung eines Restaurants, von Ateliers usw. gesprochen.

> Gerne möchten wir also wissen: Was stimmt und wie ist der Sachverhalt?

In keiner Art und Weise würden wir ein solches Vorgehen akzeptieren, sondern wir würden dies politisch vehement bekämpfen.

20. März 2015

V. Antwort des Staatsrates

Alle vier Fragen betreffen die Guglera in Giffers. Drei davon betreffen den Asylbereich und verlangen vom Staatsrat Informationen zum Bundeszentrum in der Guglera, die vierte betrifft den landwirtschaftlichen Betrieb der Guglera, in Besitz von Beat Fasnacht. Der Staatsrat beantwortet die vier Fragen mit einer Antwort.

Am 26. Mai 2010 hat der Bundesrat die Botschaft zur Änderung des Asylgesetzes (AsylG) verabschiedet. Ausgehend von der Feststellung, dass oftmals viel Zeit vergeht, bis ein Asylentscheid rechtskräftig wird, und auf Grundlage des Berichts des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) vom 31. März 2011, hat das Parlament der AsylG-Revision zugestimmt. Am 28. September 2012 hat das Parlament mehrere Bestimmungen dieser Revision für dringlich erklärt; diese sind am 29. September 2012 in Kraft getreten. Weil das Referendum gegen diese dringlichen Änderungen zustande gekommen ist, konnte das Volk am 9. Juni 2013 über die Vorlage abstimmen. Die Änderungen wurden von einer überwiegenden Mehrheit angenommen:

78 % der Schweizer Stimmbevölkerung, 75,24 % für den Kanton Freiburg und 82,72 % für den Sensebezirk. Die dringlichen Änderungen des AsylG sind Teil einer tief greifenden Reform des Asylbereichs, mit der die Asylverfahren erheblich beschleunigt werden sollen. Des Weiteren erteilen sie dem Bund die Kompetenz zur Durchführung von Testphasen von maximal zwei Jahren. Die dringlichen Änderungen sind in den Entwurf zur Änderung des Asylgesetzes – Neustrukturierung des Asylbereichs zu integrieren und werden bis zum 18. September 2015 in Kraft bleiben (s. Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Asylgesetzes – Neustrukturierung des Asylbereichs vom 3. September 2014). Das Parlament hat den Entwurf noch nicht verabschiedet, doch bereits eingewilligt, die Gültigkeit der dringlichen Änderungen bis zum 28. September 2019 zu verlängern. Infolge dieser Verlängerung der dringlichen Massnahmen hat der Bundesrat am 5. Juni 2015 beschlossen, den Testbetrieb für beschleunigte Asylverfahren im Verfahrenszentrum in Zürich bis zum 28. September 2019 zu verlängern.

An der nationalen Asylkonferenz vom 21. Januar 2013 haben der Bund, die Kantone und die Vertreterinnen und Vertreter der Städte und Gemeinden in einer Gemeinsamen Erklärung vereinbart, mit welchen Massnahmen sie den Asylbereich im Hinblick auf eine erhebliche Beschleunigung der Verfahren neu strukturieren wollen. Ausserdem wurde eine Arbeitsgruppe zur Neustrukturierung des Asylbereichs (Arbeitsgruppe Neustrukturierung) beauftragt, eine Gesamtplanung auszuarbeiten und ein Umsetzungskonzept zur Neustrukturierung vorzulegen. Bei der nationalen Asylkonferenz vom 28. März 2014 haben der Bund, die Kantone und die Vertreterinnen und Vertreter der Städte und Gemeinden dem Schlussbericht der Arbeitsgruppe und den Eckwerten des Konzepts der Neustrukturierung in einer Gemeinsamen Erklärung einstimmig zugestimmt. So werden dem Bund künftig insgesamt 5000 Plätze in sechs Regionen zur Unterbringung der Asylsuchenden zur Verfügung stehen, eine dieser Regionen ist die Westschweiz. Der Bund wird in jeder Region ein Verfahrenszentrum und bis zu drei Ausreisezentren betreiben. Verfahrenszentren mit mehr als 500 Plätzen können aufgrund eines Änderungsantrags der Westschweizer Kantone auf zwei Standorte aufgeteilt werden. Zusätzlich betreibt der Bund zwei besondere Zentren für Asylsuchende, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden. Die Verteilung der Plätze erfolgt anteilmässig entsprechend der Bevölkerungsgrösse der Regionen. Für die Region Westschweiz sind dies 1280 Plätze, die sich auf die Verfahrenszentren (540 Plätze) und die Ausreisezentren (740 Plätze) verteilen.

In der Westschweiz hat die «Conférence latine des chefs des départements compétents en matière d'asile et des migrants» (CLDAM) ab Januar 2014 einer Arbeitsgruppe aus jeweils einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der für die Bereiche Ausländerpolizei und Asyl zuständigen kantonalen Dienste den Auftrag erteilt, ihr ein Standortkonzept für die Bundeszentren in der Westschweiz zu unterbreiten. Auch eine Vertreterin/ein Vertreter der jeweiligen kantonalen Dienste für Unterbringung und Betreuung der Asylsuchenden konnte der Arbeitsgruppe beitreten. Entsprechende Berichte wurden der CLDAM vorgelegt.

Im Kanton Freiburg hat die Direktorin für Gesundheit und Soziales die Oberamt männer am 30. Juni 2014 bei deren Konferenz getroffen und sie über die Gesamtplanung der Neustrukturierung des Asylbereichs informiert; dabei hat sie die Oberamt männer aufgefordert, in ihren Bezirken nach Standortlösungen für ein Bundeszentrum zu suchen. Auch die finanziellen Auswirkungen für den Kanton, für den Fall, dass er kein Bundeszentrum errichten könnte, wurden dargelegt. Die Gemeinsame Erklärung der nationalen Asylkonferenz vom 28. März 2014 sieht nämlich Kompensationen für die Standortkantone vor (weniger Zuteilungen von Asylsuchenden auf die Kantone). Kantone ohne Bundeszentren hingegen werden mehr Asylsuchende zugeteilt.

Am 22. Juli 2014 hat das Bundesamt für Migration (seit 1. Januar 2015 Staatssekretariat für Migration, SEM) die Staatsräte der Region Westschweiz aufgefordert, eine gemeinsame Planung für die Bundeszentren auszuarbeiten. Die Direktorin für Gesundheit und Soziales und die Vorsteher des Amtes für Bevölkerung und Migration bzw. des Kantonalen Sozialamtes wurden als Vertretung des Kantons Freiburg im Rahmen dieser gemeinsamen Planung der Bundeszentren bezeichnet. Bis Ende 2014 fanden mehrere Treffen statt, weil der Bund die Standorte der zukünftigen Bundeszentren möglichst rasch festlegen wollte, um die erforderlichen Machbarkeitsstudien durchzuführen. Das SEM hat den Kantonen bis zum 31. August 2014 Zeit gegeben, konkrete Vorschläge für Immobilien zu machen, die als Bundeszentrum in Frage kämen. Diese Frist wurde bis zum 31. Dezember 2014 verlängert.

In diesem Zusammenhang beantwortet der Staatsrat die Fragen der Grossrätin und der Grossräte wie folgt:

1.1. Erfolgte die Wahl der Guglera infolge eines Vorschlags des Staatsrates? Ist diese Wahl endgültig?

Der Bund besitzt in unserem Kanton weder freie Infrastrukturen noch Grundstücke, die den Anforderungen eines Bundeszentrums genügen würden. Im Laufe des Jahres 2014 hat der Staatsrat mehrere Infrastrukturen und Grundstücke geprüft. Daraus ging namentlich hervor, dass weder ein Grundstück noch eine bestehende Militäranlage noch eine Immobilie im Besitz des Kantons mit mindestens 250 Plätzen rasch verfügbar wären und als Bundeszentrum in Frage kämen. Im Oktober 2014 fand ein Austausch zwischen der Direktorin für Gesundheit und Soziales, dem Oberamtmann des Sensebezirks und dem Besitzer der Guglera statt. Dabei erklärte sich Letzterer bereit, die Verhandlungen über einen Verkauf seines Anwesens aufzunehmen. Weil diese Immobilie die Anforderungen des Bundes für ein Bundeszentrum erfüllte, hat der Staatsrat der Direktorin für Gesundheit und Soziales die Erlaubnis erteilt, dem Bund die Guglera als möglichen Standort im Hinblick auf eine Machbarkeitsstudie in Zusammenarbeit mit dem Kanton zu nennen.

Ende Oktober 2014 hat der Bund das Anwesen besichtigt. Nach einer technischen und finanziellen Analyse nahm er die Verhandlungen mit dem Besitzer der Guglera auf. Das Analyse- und Verhandlungsverfahren zwischen Bund und Besitzer in Bezug auf die Einzelheiten des Kaufs dauerte bis Januar 2015 an; der Kanton war an diesem nicht beteiligt.

Die Wahl der Guglera als Bundeszentrum ist endgültig. Sie ist Teil der auf nationaler und regionaler Ebene vorgesehenen Planung zur Umsetzung der Neustrukturierung des Asylbereichs. Das Parlament hat dem Kredit für den Kauf der Guglera in der vergangenen Juni-Session zugestimmt.

1.2. Inwiefern wurden die betroffene Gemeinde und der Sensebezirk in die Wahl miteinbezogen?

Wie bereits erwähnt, hat die Direktorin für Gesundheit und Soziales die Oberamtmänner am 30. Juni 2014 bei deren Konferenz getroffen und sie über die Gesamtplanung der Neustrukturierung des Asylbereichs und die Auswirkungen für den Kanton informiert; dabei hat sie die Oberamtmänner aufgefordert, in ihren Bezirken nach Standortlösungen für ein Bundeszentrum zu suchen. Im Oktober 2014 fand ein Austausch zwischen der Direktorin für Gesundheit und Soziales, dem Oberamtmann des Sensebezirks und dem Besitzer der Guglera statt.

Mitte Januar 2015 baten die Direktorin für Gesundheit und Soziales und der Oberamtmann den Gemeinderat Giffers um die Teilnahme an einer seiner Sitzungen, um ihn über das Guglera-Projekt

informieren zu können. Diese Sitzung, an der auch der Amman von Rechthalten dabei war, fand am 9. Februar 2015 statt.

Die Eröffnung eines Bundeszentrums ist Sache des Bundes und unterliegt somit auch Regeln der Kommunikation, auf die der Kanton nur bedingt Einfluss nehmen kann, umso mehr als das Grundstück weder der Gemeinde noch dem Kanton gehört. Der Bund kommuniziert erst, wenn das Abkommen mit dem Verkäufer feststeht. Der Kanton hat – unmittelbar, nachdem der Bund der Gemeinde grünes Licht für die Kommunikation gegeben hatte – vorgeschlagen, die Bevölkerung möglichst rasch mit einer Postwurfsendung und einer Informationssitzung zu informieren, wie das bei der Eröffnung von kantonalen Unterkünften der Fall ist. Dem ist hinzuzufügen, dass *Freiburger Nachrichten* und *La Liberté* bereits einen Tag vor der Verteilung der Postwurfsendung über diese Information verfügten, ohne jedoch vom Bund oder Kanton darüber informiert worden zu sein. Die Planung wurde im Einvernehmen mit den Gemeinden und dem Bund erstellt. Die konkrete Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Kanton und den Gemeinden. In diesem Sinne fanden im Rahmen eines konstruktiven Dialogs am 12. März und am 5. Mai 2015 bereits zwei Treffen statt. Eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der drei Parteien hat den Auftrag, einen Vereinbarungsentwurf auszuarbeiten. Diese tripartite Vereinbarung wird zwischen Bund, Kanton sowie den Gemeinden Giffers und Rechthalten abgeschlossen. Sie wird die Modalitäten für Verwaltung und Betrieb des Bundeszentrums sowie zahlreiche Fragen im Zusammenhang mit Transport, Einschulung, Gesundheit und Besuch von öffentlichen Einrichtungen und Plätzen, die bereits bei den Treffen besprochen wurden, regeln.

1.3. Welches Profil (Nichteintreten, Männer, Familien) werden die Personen, die in diesem Zentrum unterkommen, haben?

Die Region Westschweiz muss 1280 Plätze zur Verfügung stellen, verteilt auf ein Verfahrens- und drei Ausreisezentren. In einem Verfahrenszentrum bringt der Bund Asylsuchende (Frauen, Männer, Kinder) während des beschleunigten Verfahrens unter. In einem Ausreisezentrum werden zum einen Personen (Männer, Frauen, Kinder) im Dublin-Verfahren (Nichteintretensentscheide), zum anderen Personen (Männer, Frauen, Kinder) während der Phase der Beschwerde und des Wegweisungsvollzugs im Rahmen des beschleunigten Verfahrens beherbergt, also während maximal 140 Tagen.

Die Gespräche der Region Westschweiz mündeten im Oktober 2014 in der Festsetzung verschiedener Prioritäten für das regionale Konzept. Hier wurden Varianten genannt, in denen der Kanton Freiburg ein Ausreisezentrum bereitstellen muss. Allerdings sind die Arbeiten der Westschweizer Kantone und des Bundes immer noch im Gange; Priorität dabei ist die Schaffung eines Verfahrenszentrums mit 540 Plätzen an nur einem Standort für die Region. Sollte dieses Vorhaben Wirklichkeit werden, so wäre das Bundeszentrum im Kanton Freiburg ein Ausreisezentrum. Die Gemeinsame Erklärung vom 28. März 2014 sieht übrigens vor, dass ein Verfahrenszentrum auf zwei Standorte aufgeteilt werden kann, sollte eine Region ein Verfahrenszentrum mit mehr als 500 Plätzen einrichten müssen. In zwei Schreiben an Bundesrätin Simonetta Sommaruga (3. März und 28. April 2015) hat der Staatsrat gefordert, dass die Guglera im Konzept der Neustrukturierung des Asylbereichs als Verfahrenszentrum fungieren soll, insofern als die Guglera das erste Bundeszentrum ist, das bestimmt wurde.

Es ist ebenfalls darauf hinzuweisen, dass im Entwurf zur Änderung des Asylgesetzes – Neustrukturierung des Asylbereichs (E-AsylG, Art. 24) kein Unterschied zwischen Verfahrens- und Ausreisezentrum gemacht wird. Aus der Botschaft des Bundesrates geht hervor, dass dieser Entscheid im Sinne einer flexiblen Umsetzung der Neustrukturierung erfolgt (Botschaft des

Bundesrates zur Änderung des Asylgesetzes – Neustrukturierung des Asylbereichs vom 3. September 2014, 2.2.6 Zentren des Bundes).

I.4. Ist mit Sicherheitsproblemen zu rechnen? Wenn ja, welche Massnahmen werden getroffen, um Zwischenfälle zu verhindern?

Wie aus den Erfahrungen des Kantons mit der Verwaltung von Aufnahmezentren und mit dem provisorischen Bundeszentrum in Châtillon, das von Mitte Dezember 2012 bis zum 30. Juni 2014 in Betrieb war, hervorgeht, ist der Betrieb von Asylunterkünften nicht mit besonderen Sicherheitsproblemen verbunden. Bei der Eröffnung neuer kantonaler Unterkünfte, z. B. in Wünnewil oder Düdingen, konnte der Bevölkerung zudem durch eine verstärkte Polizeipräsenz die nötige Sicherheit gegeben werden. Aber auch ohne diese vorübergehende Aufstockung der Polizei gab es keine Sicherheitsprobleme. Auch die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen staatlichen Diensten, der Kantonspolizei, der ORS Service AG und den betroffenen Gemeinden macht es im Rahmen von regelmässigen Treffen einer Begleitgruppe möglich, Fragen zu beantworten und mögliche Probleme zu bewältigen.

Auf Ebene der Zentren des Bundes trägt das SEM die Verantwortung für die Sicherheit, den guten Betrieb und die Betreuung der Asylsuchenden. Diese Fragen werden in der Verordnung des EJPD über den Betrieb von Unterkünften des Bundes im Asylbereich geregelt (SGF 142.311.23). Eine private Sicherheitsagentur sorgt rund um die Uhr für die nötige Sicherheit im und um das Zentrum herum. Im Bedarfsfall kontaktiert diese unverzüglich die Kantonspolizei. Der Bevölkerung steht ausserdem rund um die Uhr ein Telefondienst zur Verfügung. Die Modalitäten für die Umsetzung des Sicherheitskonzeptes werden in Zusammenarbeit mit den betroffenen kantonalen und kommunalen Diensten festgesetzt. Verfahrens- und Ausreisezentren weisen die gleiche Sicherheitsstufe auf. Pro 100 Betten sind 6 bis 7 Sicherheitsagenten vorgesehen, also rund 20 Agenten für 300 Betten. Darüber hinaus werden in einem Hausreglement Fragen im Zusammenhang mit dem Alltag im Zentrum – namentlich die Öffnungszeiten – geregelt. Ein Verstoß gegen dieses Reglement wird sanktioniert.

Der Bund entrichtet einen Pauschalbeitrag für die besonderen Aufgaben der Kantonspolizei.

I.5. Wird die Gemeinde Giffers oder die umgebende Region in irgendeiner Weise entschädigt (finanzielle Abfindung, Verträge mit den lokalen Geschäften, Arbeitsplätze)?

Der Bund ist für die gesamte Organisation eines Bundeszentrums zuständig. Der Entwurf zur Änderung des Asylgesetzes – Neustrukturierung des Asylbereichs sieht keine finanzielle Entschädigung von Seiten des Bundes an die Gemeinden vor. Die verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit der Verwaltung und dem Betrieb des Zentrums werden in der zuvor erwähnten tripartiten Vereinbarung geregelt. Die Gemeinde, in der sich das Bundeszentrum befindetet, hat keinen direkten finanziellen Aufwand zu leisten.

Schon heute wird beim Betrieb der kantonalen Unterkünfte den lokalen Geschäften der Vorzug gegeben. Dies war in Wünnewil und ist auch in Düdingen so, wo die Mahlzeiten von zwei ortsansässigen Restaurants geliefert werden. Darüber hinaus erfolgten die Einkäufe in lokalen Geschäften (z. B. Brot oder auf logistischer Ebene die verschiedenen Waschmaschinen oder Fahrzeuge). Bei den Bau- oder Ausbauarbeiten der Guglera gilt die Regelung über das öffentliche Beschaffungswesen. Für den Betrieb der Guglera wird der Bund ebenfalls Unternehmen und Geschäfte der Region bevorzugen und lässt den freien Wettbewerb gelten.

Die Stellen für das Verwaltungspersonal des Bundes werden von der Bundesverwaltung entsprechend den geltenden Regeln ausgeschrieben. Für den Betrieb des Zentrums (Betreuung und Sicherheit) kann der Bund über ein Verfahren im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens Dritte beauftragen. Das Betreuungsmandat in der Region Westschweiz wurde der ORS Service AG erteilt, für die Sicherheit ist die Firma Securitas zuständig. Folglich müssen diese beauftragten Dritten auch das erforderliche Personal anstellen.

II.A.1. Welche Art von Bundesasylzentrum wird in der Guglera geschaffen?

Diese Frage hat der Staatsrat unter I.3. beantwortet.

II.A.2. Wie verhält sich der Staatsrat, falls der Bund tatsächlich ein Ausschaffungszentrum installieren will, welches an das Sicherheitsdispositiv bekanntlich deutlich höhere Ansprüche stellen würde?

Als Erstes wird darauf hingewiesen, dass der von den Autoren verwendete Begriff «Ausschaffungszentrum» im Folgenden im Sinne von «Ausreisezentrum» verstanden wird. Dieser Ausdruck entspricht der Terminologie der Botschaft zur Änderung des Asylgesetzes – Neustrukturierung des Asylbereichs vom 3. September 2014 (s. I.3). Ein «Ausschaffungszentrum» ist eine Administrativhaftanstalt, die ausschliesslich dem Vollzug der Vorbereitungshaft zur Sicherstellung des Wegweisungsvollzugs dient; von so einer Anstalt war in Bezug auf die Guglera nie die Rede.

Wie bei der Eröffnung von Unterkünften auf kantonaler Ebene wird der Staatsrat im Hinblick auf ein verstärktes Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung die Polizeipräsenz erhöhen.

Wie bereits erwähnt, wird die Sicherheit im Zentrum selbst sowie in der näheren Umgebung sowohl in einem Verfahrens- als auch in einem Ausreisezentrum rund um die Uhr durch Sicherheitsleute sichergestellt (rund 20 Sicherheitsleute pro 300 Betten). Derzeit besteht kein Grund, die Sicherheitsanforderungen in einem Ausreisezentrum zu erhöhen.

Ein Ausreisezentrum wird für die Kantonspolizei in Bezug auf die Kontrolle und Ausführung der Ausschaffungsmassnahmen mit mehr Arbeit verbunden sein. Dieser Mehraufwand setzt den Einsatz zusätzlicher Ressourcen voraus. Der Bund entschädigt den Kanton mit Pauschalen für die Organisation der Ausreise und die Sicherheitsmassnahmen.

II.A.3. Wo werden Asylbewerberinnen und -bewerber einquartiert, welche einen negativen Asylentscheid erhalten haben, deren Rückkehr in ihr Heimatland wegen der Sicherheitslage jedoch nicht gewährleistet ist?

Gemäss Entwurf zur Änderung des Asylgesetzes – Neustrukturierung des Asylbereichs beträgt die Höchstdauer des Aufenthaltes in den Zentren des Bundes 140 Tage. Ist die Ausreise nach Ablauf dieser Frist nicht erfolgt, so wird der oder die Asylsuchende grundsätzlich dem Kanton zugewiesen, in dem sich das Bundeszentrum befindet. Die Region Westschweiz sieht jedoch einen Mechanismus für die Verteilung zwischen den Kantonen der Region 6 vor, mit dem die Zahl der Personen, für die der Kanton zuständig ist, kleiner ausfallen wird. Der Kanton Freiburg wird diese Personen im «Foyer de la Poya» unterbringen, wo schon jetzt abgewiesene Asylsuchende und NEE-Personen untergebracht werden.

II.A.4. Ist der Staatsrat in Kontakt mit der designierten Betreibergesellschaft des Zentrums zwecks Planung und Umsetzung der notwendigen Massnahmen für einen sicheren Betrieb des Zentrums?

Der Staatsrat steht derzeit in Kontakt mit der Gesellschaft ORS Service AG, die vom Bund bezeichnet wurde, die Bundeszentren in der Region Westschweiz zu verwalten; sie verwaltet bereits das Asyl-Mandat für den Kanton Freiburg. Die konkrete Umsetzung von Massnahmen für einen sicheren Betrieb des Zentrums wird zu gegebener Zeit besprochen.

II.B.5. Welche «Kompensationsmassnahmen» sieht der Staatsrat für die Gemeinden des Senseoberlands vor?

Der Staatsrat hat der Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) den Auftrag erteilt, den entsprechenden Antrag der Gemeinden gemeinsam mit der Finanzdirektion (FIND) zu prüfen.

II.B.6. Wie setzt sich der Staatsrat auf eidgenössischer Ebene dafür ein, dass der Bund für die Einrichtung von ständigen Asylzentren direkte Kompensationsmassnahmen für die Gemeinden und Regionen bewilligt? (Möglich wäre z. B. ein fixer Betrag pro Asylbewerberin oder -bewerber pro Nacht, welcher den betroffenen Regionen direkt ausbezahlt wird.)

Laut der Gemeinsamen Erklärung der Asylkonferenz vom 28. März 2014 werden den Kantonen, die besondere Leistungen als Standortkanton erbringen, weniger Asylsuchende zugewiesen. Die Reduktion bei den Zuweisungen von Asylsuchenden beträgt 20 Personen pro 100 Unterbringungsplätze in Verfahrens- und Ausreisezentren. Hinzu kommt eine fallbedingte Kompensation von 15 Personen pro 100 in ein Ausreisezentrum zugewiesene Personen. NB: Weniger Asylsuchende für den Kanton bedeutet auch weniger Asylsuchende für die Gemeinden.

Im Weiteren entrichtet der Bund dem Kanton einen Pauschalbeitrag an die Sicherheitskosten (s. III.5.). Er kann auch Beiträge für die Durchführung von Beschäftigungsprogrammen entrichten. Im Rahmen der Regelungen über die Neustrukturierung des Asylbereichs sind keine weiteren Kompensationszahlungen vorgesehen, auch nicht an die Gemeinden.

Der Staatsrat setzt sich diesbezüglich beim Bund innerhalb der verschiedenen Konferenzen der Direktorinnen und Direktoren oder bei den Treffen mit den Bundesbehörden ein.

III.1. Muss sich der Kanton an diesen Kaufkosten beteiligen? Zahlen der Bund und der Kanton auch Handänderungssteuern?

Der Kanton beteiligt sich nicht an den Kaufkosten. Der Bund muss keine kantonalen oder kommunalen Steuern zahlen, auch keine Handänderungssteuern für den Erwerb eines Gebäudes für den öffentlichen Gebrauch.

III.2 Stimmt es, dass mit dem Kauf der Guglera beschlossen wurde, ein Ausschaffungszentrum einzurichten?

Wie bereits erwähnt (s. II.A.2), wird der in der Frage verwendete Begriff «Ausschaffungszentrum» in diesem Text im Sinne von «Ausreisezentrum» verstanden. Dieser Ausdruck entspricht der Terminologie der Botschaft zur Änderung des Asylgesetzes – Neustrukturierung des Asylbereichs vom 3. September 2014 (s. I.3). Ein «Ausschaffungszentrum» ist eine Administrativhaftanstalt, die ausschliesslich dem Vollzug der Vorbereitungsphase zur Sicherstellung des Wegweisungsvollzugs dient; von so einer Anstalt war in Bezug auf die Guglera nie die Rede.

Diese Frage hat der Staatsrat unter I.3. beantwortet.

III.3. Was unternimmt der Staatsrat konkret, um die Sicherheit unserer Bevölkerung zu gewährleisten? Haftet der Kanton für allfällige Vorkommnisse und Schäden?

Konkret soll die öffentliche Sicherheit durch eine präventiv verstärkte Polizeipräsenz und eine ausgiebige Kommunikation mit den Behörden und den betroffenen Akteurinnen und Akteuren gewährleistet werden. Je nachdem, wie sich die Situation entwickelt, kann diese Präsenz zusätzlich verstärkt werden. Vor Ort ist zudem ein privater Sicherheitsdienst ständig, wie zuvor bereits erwähnt wurde.

Die Polizei wird sofort handeln müssen, sobald ein Delikt begangen wurde (Einschreiten und strafrechtliche Verfolgung), um jeglichen Trend einzudämmen.

Je nach Fall kommt Folgendes in Frage:

- > Rayonverbote;
- > Verlegung in eine andere Unterkunft;
- > Inhaftierung gemäss gesetzlichen Vorgaben (im Extremfall).

III.4. Welche Pauschalentschädigung erhält die Standortgemeinde Giffers pro Jahr für die besonderen Aufgaben und den zusätzlichen Aufwand?

Diese Frage wird von der zuvor erwähnten Arbeitsgruppe behandelt, die für die Ausarbeitung der tripartiten Vereinbarung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden zuständig ist, in der die Modalitäten für Verwaltung und Betrieb des Bundeszentrums geregelt werden.

III.5. Soll die Pauschalentschädigung 150 000 Franken im Jahr betragen? Wie viel erhalten die angrenzenden Gemeinden?

Der Entwurf zur Änderung des Asylgesetzes – Neustrukturierung des Asylbereichs sieht vor, dass der Bund dem Kanton einen Pauschalbeitrag an die Sicherheitskosten leistet. Der Pauschalbeitrag bemisst sich derzeit nach der Grösse der Unterkünfte des Bundes. Der Jahresansatz von 110 000 Franken wird pro 100 Unterbringungsplätze in einer Empfangsstelle des Bundes ausgerichtet. Der Pauschalbeitrag pro Kanton wird jeweils Ende Jahr ausbezahlt und berechnet sich nach einer Formel (Art. 41 Asylverordnung 2).

In Bezug auf eine Entschädigung der Gemeinden hat der Staatsrat der GSD den Auftrag erteilt, den entsprechenden Antrag der Gemeinden gemeinsam mit der FIND zu prüfen.

III.6. Werden die einzelnen Unternehmen der Region bei Arbeitsaufträgen berücksichtigt?

Diese Frage hat der Staatsrat unter I.5. beantwortet.

III.7. Übernimmt der Kanton die Kosten der zu erstellenden Infrastrukturen wie Unterhalt und Verbreiterung der betroffenen Strassen, Erstellen eines Trottoirs, Erweiterung des Frischwasser- und Abwassernetzes, Kehrrechtgebühren usw.? Wir erinnern daran, dass der Bund bekanntlich keine Steuern (auch keine Liegenschaftssteuern) und Abgaben bezahlt.

Diese Frage wird von der zuvor erwähnten Arbeitsgruppe behandelt, die für die Ausarbeitung der tripartiten Vereinbarung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden zuständig ist, in der die Modalitäten für Verwaltung und Betrieb des Bundeszentrums geregelt werden.

III.8. Müssen die Asylbewerberinnen und Asylbewerber die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen, um nach Freiburg zu gelangen oder werden Spezialtransporte organisiert? Wer übernimmt die Kosten?

Der Bund wird gewisse Transporte der Asylsuchenden organisieren. Die Einzelheiten werden derzeit noch geprüft; sie werden im Rahmen der zuvor erwähnten tripartiten Vereinbarung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden geregelt.

III.9. Werden Schülerinnen und Schüler in Giffers eingeschult und wer übernimmt diese Transportkosten?

Die Kinder werden nicht in der öffentlichen Schule in Giffers eingeschult. Unterricht und schulische Aktivitäten finden im Zentrum statt und werden vom Bund unter Einhaltung der geltenden kantonalen Gesetzgebung organisiert. Für die daraus entstehenden Kosten kommt der Bund auf.

III.10. Wer übernimmt die allfälligen Sozialfälle, die wegen dem Bundesasylzentrum entstehen, weil nicht ausgewiesene Flüchtlinge in unseren Gemeinden bleiben und zu Sozialfällen werden?

Wie bereits erwähnt, sieht der Entwurf zur Änderung des Asylgesetzes – Neustrukturierung des Asylbereichs vor, dass der Aufenthalt in den Zentren des Bundes höchstens 140 Tage beträgt. Ist die Ausreise nach Ablauf dieser Frist nicht erfolgt, so wird der oder die Asylsuchende dem Kanton zugewiesen, in dem sich das Bundeszentrum befindet. Die Region Westschweiz sieht jedoch einen Mechanismus für die Verteilung zwischen den Kantonen der Region 6 vor, mit dem die Zahl der Personen, für die der Kanton zuständig ist, kleiner ausfallen wird. Der Kanton Freiburg wird diese abgewiesenen Personen und NEE-Personen im «Foyer de la Poya» unterbringen, wo schon jetzt abgewiesene Asylsuchende und NEE-Personen untergebracht werden.

Die Gemeinden müssen keinerlei Sozialhilfekosten für diese Personen tragen.

III.11. Übernimmt der Kanton Freiburg die Krankenkassenprämien und allfällige ungedeckte Spital- und Arztkosten?

Der Bund sorgt für die medizinische Versorgung der Asylsuchenden. Er kann alle oder Teile dieser Aufgabe an Dritte abtreten.

Die Gemeinden kommen nicht für die Kosten in diesem Bereich auf.

IV. In den FN von Donnerstag, 19. März, sagt Herr Fasnacht, dass das kantonale Bau- und Raumplanungsamt (BRPA) der Schaffung einer Spezialzone Guglera zugestimmt hätte. [...] Der Betrieb befindet sich in der Landwirtschaftszone. Diese ist für ein solches Vorhaben, das auch von Gesetzes wegen nicht anwendbar wäre, nicht geeignet.

Zudem wird von der Realisierung eines Restaurants, von Ateliers usw. gesprochen.

> Gerne möchten wir also wissen: Was stimmt und wie ist der Sachverhalt?

Für die in der landwirtschaftlichen Zone geplanten Bauten und Installationen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) und der einschlägigen Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV). Zonenkonform sind nur Bauten und Anlagen, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau nötig sind (Art. 16a ff. RPG und 34ff. RPV). Nicht zonenkonforme

Bauten und Installationen müssen unter dem Blickwinkel von Artikel 24ff. RPG behandelt werden; diese Bestimmungen sehen Ausnahmen vor. Bundesrecht und Rechtsprechung verlangen jedoch, dass nicht zonenkonforme Projekte, die erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet haben, Gegenstand einer Planung sind. Für die Genehmigung solcher Projekte müssen das Verfahren zur Genehmigung der Zonennutzungspläne und ihre Vorschriften eingehalten werden (Art. 77 und 83ff. Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008, RPBG). Am Ende dieses Verfahrens entscheidet die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) über die Genehmigung der von den Gemeinden verabschiedeten Pläne und Vorschriften und befindet über die allfälligen Beschwerden (Art. 86 Abs. 3 und Art. 88 Abs. 2 RPBG).

Im vorliegenden Fall hat das BRPA im Rahmen der Sitzung vom 28. Januar 2015, auf die die Grossräte verweisen, erklärt, dass das Projekt des Gesuchstellers, dass in der Verlegung seiner Tätigkeit, in der Umnutzung der bestehenden Gebäude sowie im Bau neuer Gebäude besteht, nicht zonenkonform ist. Angesichts seiner Auswirkungen auf das Gelände kann das Projekt ausserdem nicht einfach über das Baubewilligungsverfahren bewilligt werden (Artikel 24ff. RPG). In Anbetracht des Standorts des Geländes und der Art der geplanten Aktivitäten und Arbeiten, war das BRPA sehr wohl der Meinung, dass dieses Projekt die Schaffung einer Spezialzone im Sinne von Artikel 18 RPG bedingt, die dem Verfahren zur Genehmigung der Zonennutzungspläne unterliegt. Diese Art von Zone hängt mit der Schaffung besonderer Projekte zusammen, die einem spezifischen Bedarf ausserhalb des Siedlungsgebietes entsprechen, wobei die Errichtung am vorgesehenen Standort von deren Zweck diktiert werden muss.

Insofern aber, als das BRPA ein technischer Dienst ist, der keinerlei Entscheidungskompetenz hat, hat es sich nur in Bezug auf das angemessene Verfahren geäussert, das für das besagte Projekt befolgt werden müsste. Die Frage der Zulässigkeit oder des Ausgangs der eingeleiteten Verfahren hat es nicht beantwortet. Gegebenenfalls muss die Gemeinde die Umzonung vornehmen.

V. Schluss

Laut der Gemeinsamen Erklärung der Asylkonferenz vom 28. März 2014 verpflichten sich der Bund, die Kantone und die Vertreterinnen und Vertreter der Städte und Gemeinden zu einer verstärkten Kooperation bei der Umsetzung der Neustrukturierung des Asylbereichs, namentlich in den Regionen. In diesem Sinne erinnert der Staatsrat daran, dass er verpflichtet ist, seinen Teil der Verantwortung für die Bereitstellung der 1280 Plätze für die Region Westschweiz, verteilt auf ein Verfahrens- und drei Ausreisezentren, zu übernehmen.

22. Juni 2015